

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 836
Urteil Nr. 52/95 vom 22. Juni 1995

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 1 § 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1960 zur Einführung des wöchentlichen Ruhetages im Handwerk und Handel, ersetzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1973, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, L. François, J. Delruelle, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil in unverzüglicher Beantwortung:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 22. März 1995 in Sachen L. Mottier hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist die Bestimmung von Artikel 1 § 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1960 zur Einführung des wöchentlichen Ruhetages im Handwerk und Handel, ersetzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1973, der zufolge die Auf- und Ausfahrtsstraßen nicht zu den Autobahnen gehören, was die Anwendung jener Bestimmung betrifft, der zufolge für die im Autobahnbereich gelegenen Verkaufsstellen eine Ausnahme von der Verpflichtung eines wöchentlichen Ruhetages gilt, in Übereinstimmung mit dem Gleichheitsprinzip nach Artikel 10 der Verfassung? »

II. *Verfahren*

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist mit am 5. April 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom 5. April 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Durch Anordnung vom 2. Mai 1995 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der Richter H. Boel gesetzmäßig verhindert ist und als Mitglied der Besetzung vom Richter A. Arts ersetzt wird.

Am 2. Mai 1995 haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François gemäß Artikel 72 Absatz 1 des vorgenannten Sondergesetzes vor dem Hof Bericht erstattet und die Ansicht vertreten, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, das Verfahren mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beenden.

Die Schlußfolgerungen der referierenden Richter wurden L. Mottier gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes mit am 2. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

1. Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1960 zur Einführung des wöchentlichen Ruhetages im Handwerk und Handel besagt:

« Auf Antrag eines oder mehrerer Berufsverbände und auf eine befürwortende Stellungnahme des Obersten Rates des Mittelstandes hin kann der König, wenn das Gemeinwohl und die wirtschaftlichen Erfordernisse es erlauben, einen wöchentlichen Ruhetag in dem Handels- oder Handwerkszweig des bzw. der betreffenden Verbände vorschreiben. »

Paragraph 2 dieses Artikels untersagt am pflichtmäßigen Ruhetag den Direktverkauf an den Verbraucher sowie Lieferungen ins Haus.

Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Paragraph 4 Absatz 1 desselben Artikels, ersetzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1973, der folgendes bestimmt:

« Wenn in einem bestimmten Handels- oder Handwerkszweig ein wöchentlicher Ruhetag vorgeschrieben ist, erstreckt sich das in §2 des vorliegenden Artikels vorgesehene Verbot auf alle Verkaufsstellen, in denen diese Tätigkeit ausgeübt wird, selbst als Nebentätigkeit, mit Ausnahme der im Bereich der Autobahn gelegenen Verkaufsstellen. Zur Anwendung der vorliegenden Bestimmung gehören die Auf- und Ausfahrtsstraßen nicht zu den Autobahnen. Sofern der König nicht auf Wunsch des antragstellenden Verbandes eine andere Bestimmung erläßt, erstreckt sich das Verbot auch auf die anderen Handels- oder Handwerkstätigkeiten in denselben Räumen. »

Am 28. November 1974 verfügte der König auf Antrag des Nationalen Verbandes der Kraftstoffverteiler und -weiterverkäufer einen königlichen Erlaß zur Einführung des wöchentlichen Ruhetages in den Betrieben, die den Verbrauchern flüssige Kraftstoffe zum Betanken von Kraftfahrzeugen verkaufen.

2. Aus der Darlegung des vor dem Kassationshof vorgebrachten Klagegrunds geht hervor, daß sich die präjudizielle Frage auf die Verpflichtung der Einhaltung eines wöchentlichen Ruhetages bezieht, welche für die Inhaber der Handels- und Handwerksbetriebe im Sinne des Gesetzes vom 22. Juni 1960, die sich in der Nähe einer Autobahn an einer mit der Autobahneinfahrt bzw. -ausfahrt verbundenen Straße befinden, gilt.

3. Die gestellte Frage entspricht im wesentlichen derjenigen, die den Gegenstand der Urteile

Nr. 36/91 vom 21. November 1991 und Nr. 35/92 vom 7. Mai 1992 bildete. Der Hof ersieht keinen Grund, sie anders zu beantworten.

4. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. Juli 1973 geht hervor, daß die Ausnahme, die für die im Autobahnbereich gelegenen Verkaufsstellen vorgesehen ist, damit zusammenhängt, daß das belgische Autobahnnetz ins europäische Netz integriert ist (*Parl. Dok.*, Senat, 1972-1973, Nr. 86, S. 2).

Das in Artikel 1 § 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1960 in der durch das Gesetz vom 5. Juli 1973 abgeänderten Fassung vorgesehene Kriterium - Standort der Verkaufsstelle im Autobahnbereich oder außerhalb desselben - ist objektiv und pertinent.

Die eingeführte Ausnahme ermöglicht es dem Benutzer einer Autobahn, auf dieser seinen Weg fortzusetzen, ohne Versorgungsschwierigkeiten zu befürchten, die darauf zurückzuführen wären, daß eine an der Autobahn gelegene Tankstelle wegen der Verpflichtung, einen wöchentlichen Ruhetag einzuhalten, geschlossen ist. Sollte er nämlich auf eine geschlossene Tankstelle stoßen, könnte er vielfach in unmittelbarer Umgebung keine geöffnete Tankstelle erreichen, dies sowohl wegen der eigenen Art und Gestaltung des Autobahnnetzes als auch wegen der mangelnden Kenntnis der durchfahrenen Region seitens des Autofahrers.

Die vorgenannten Gründe, die für die im Autobahnbereich gelegenen Verkaufsstellen eine Ausnahme von der Verpflichtung des wöchentlichen Ruhetages begründen, hängen mit den eigenen Merkmalen der Autobahnen und des Autobahnverkehrs zusammen. Sie gelten demzufolge nicht für an anderen Straßen gelegene Verkaufsstellen, auch wenn diese Verkaufsstellen sich in der Nähe einer Autobahn an einer mit der Autobahneinfahrt bzw. -ausfahrt verbundenen Straße befinden. Der Umstand, daß diese Verkaufsstellen nicht die gleiche Ausnahme genießen, beinhaltet demzufolge keine Verletzung des in Artikel 10 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatzes.

5. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß Artikel 1 § 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1960, ersetzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1973, nicht gegen Artikel 10 der Verfassung verstößt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1 § 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1960 zur Einführung des wöchentlichen Ruhetages im Handwerk und Handel, ersetzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1973, verstößt nicht gegen Artikel 10 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève